

REGLEMENT DER GEMEINDE WILER

**Wasserversorgung
Abwasserentsorgung**

Genehmigt vom Gemeinderat	:	06.05.2008
Genehmigt von der Urversammlung	:	13.06.2008
Homologiert vom Staatsrat des Kantons Wallis	:	03.09.2008

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen

2. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 2.1 Zweck und Geltungsbereich
- Art. 2.2 Grundsatz
- Art. 2.3 Betrieb
- Art. 2.4 Durchleitungsrecht
- Art. 2.5 Bewilligungspflicht
- Art. 2.6 Anschlussgesuch
- Art. 2.7 Kontrolle und Abnahme
- Art. 2.8 Leerstehende Häuser oder Wohnungen
- Art. 2.9 Verkauf einer Liegenschaft
- Art. 2.10 Aufhebung oder Kündigung eines Abonnements
- Art. 2.11 Rechnungsstellung

3. Wasserversorgung

- Art. 3.1 Wasserabgabe
- Art. 3.2 Verantwortung der Gemeinde
- Art. 3.3 Wasserabstellung
- Art. 3.4 Unterbruch Wasserzufuhr
- Art. 3.5 Wassermangel
- Art. 3.6 Berieselung von Wiesen; Beschneigungsanlagen
- Art. 3.7 Feuerwehr
- Art. 3.8 Sachgemässer Gebrauch
- Art. 3.9 Anschluss ans öffentliche Gemeindefnetz
- Art. 3.10 Gebäudeinstallationen
- Art. 3.11 Leitungsnetz
- Art. 3.12 Kontrolle

4. Abwasserbeseitigung

- Art. 4.1 Definition
- Art. 4.2 Zweck und Umfang der Abwasseranlagen
- Art. 4.3 Grundsatz
- Art. 4.4 Leitungserneuerungen
- Art. 4.5 Verbotene Einleitungen in Abwasseranlagen
- Art. 4.6 Vorbehandlung
- Art. 4.7 Nicht verschmutztes Abwasser
- Art. 4.8 Einzelreinigung
- Art. 4.9 Art der Ortsentwässerung
- Art. 4.10 Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung

5. Finanzierung

- Art. 5.1 Art der Finanzierung
- Art. 5.2 Gebührenansätze
- Art. 5.3 Gebührentarif und Gebührenanpassung
- Art. 5.4 Fälligkeit der Gebühren und Beiträge

6. Strafbestimmungen

- Art. 6.1 Haftung
- Art. 6.2 Nichtbezahlung der Gebühren
- Art. 6.3 Zuwiderhandlungen
- Art. 6.4 Beschwerde

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 7.1 Übergangsbestimmungen
- Art. 7.2 Inkrafttreten

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Gemeinde Wiler erlässt das folgende Reglement, gestützt auf:

Die gesetzlichen Grundlagen aus der Lebensmittelgesetzgebung:

- Eingesehen das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG), in Kraft seit dem 1. Juli 1995;
- Eingesehen die eidgenössische Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 (LMV), in Kraft seit dem 1. Juli 1995;
- Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 26. Juni 1995 über die hygienischmikrobiologischen Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Räume, Einrichtungen und Personal (HYV), in Kraft seit dem 1. Juli 1995;
- Eingesehen das kantonale Gesetz vom 21. Mai 1996 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände;
- Eingesehen die Bestimmungen des Beschlusses vom 8. Januar 1969 betreffend die Trinkwasseranlagen.

Die gesetzlichen Grundlagen aus der Umweltschutzgesetzgebung:

- Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung
- Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 05. Februar 2004
- Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 07. Oktober 1983 über den Umweltschutz
- Eingesehen das Gesetz vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz
- Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer
- Eingesehen das Gesetz vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung
- Eingesehen den Beschluss vom 02. April 1964 über die Ortssanierung
- Eingesehen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 09. Oktober 1992
- Eingesehen die eidg. Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005
- Eingesehen die Hygieneverordnung des EDI vom 23. November 2005
- Eingesehen die Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser vom 23. November 2005
- Eingesehen das Kantonale Gesetz vom 21. Mai 1996 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände
- Eingesehen die Bestimmungen des Beschlusses vom 08. Januar 1969 betreffend die Trinkwasseranlagen
- Eingesehen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 sowie die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998;
- Eingesehen die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996;
- Eingesehen das Gesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;

- Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung;
- Eingesehen die Bestimmungen des Staatsratsbeschlusses vom 2. April 1964 betreffend die Ortssanierung.

Die gesetzliche Grundlage zur Festlegung von Gebühren:

- Eingesehen die Bestimmungen des Steuergesetzes vom 10. März 1976.

2. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2.1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen, soweit die Vorschriften von Kanton und Bund nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2.2 Grundsatz

Der Gemeinde obliegt die Trinkwasserversorgung, die Wasserversorgung für Feuerlöschzwecke, die Behandlung und Ableitung der Abwässer und die Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen. Diese Aufgaben fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Die Aufsicht und Kontrolle werden der Wasserkommission unter der Leitung des zuständigen Gemeinderates übertragen. Der Brunnenmeister und sein Stellvertreter sind kraft ihres Amtes Mitglieder dieser Kommission.

Art. 2.3 Betrieb

Der Betrieb erfolgt auf dem Grundsatz der Selbsttragbarkeit. Die Kosten der Trinkwasserversorgung, der Wasserversorgung für Feuerlöschzwecke, der Behandlung und Ableitung der Abwässer, der Kontrolle der öffentlichen Abwasseranlagen, der Abschreibungen, der Investitionen, der Unterhalts- und Betriebskosten (inkl. interne Verrechnungen) werden durch Gebühren gedeckt, die als Anschluss- und Benützungsgebühren erhoben werden.

Art. 2.4 Durchleitungsrecht

Öffentliche Wasser- und Abwasserleitungen sind nach Möglichkeit in die bestehenden oder vorgesehenen Strassen und Wege oder innerhalb der genehmigten Baulinien zu verlegen. Wo sich Leitungen ohne Inanspruchnahme von privaten Grundstücken nicht oder nur mit unverhältnismässig hohen Kosten verlegen lassen, muss ein Grundeigentümer diese gemäss Artikel 691 und 693 des Zivilgesetzbuches (ZGB) gegen angemessene Entschädigung dulden. Die Entschädigung richtet sich im Streitfall nach den Bestimmungen des Expropriationsgesetzes. Ist es einem privaten Eigentümer unmöglich, seine Wasser- und Abwasserleitungen ab oder zu einer öffentlichen Leitung zu führen ohne Nachbarboden zu benützen, so ist der Besitzer dieses Terrains verpflichtet, das Durchführen der privaten Leitung zu erlauben, dies gegen volle Entschädigung gemäss den Bestimmungen des Art. 691 und 693 (evt. 742) des Zivilgesetzbuches (ZGB). Bei Baubeginn muss das schriftliche Einverständnis der Eigentümer für das Durchleitungsrecht von Privatleitungen vorliegen. Änderungen der Linienführung sind der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

Bei Privatleitungen, die von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind unter dem Vorbehalt anderer privater Vereinbarungen, die Erstellungs-, Unterhalts- und Reinigungskosten gemeinsam zu tragen.

Das Erstellen gemeinsamer Anschlussleitungen ist gestattet und kann, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, von der Gemeindebehörde vorgeschrieben werden. Können sich die Beteiligten über die Ausführung und Kostenverteilung nicht einigen, so entscheidet der Gemeinderat darüber.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Leitungen im Interesse des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung zu verlangen. Die Gemeinde übernimmt nur Leitungen, die den technischen Anforderungen entsprechen.

Art. 2.5 Bewilligungspflicht

Die Erstellung oder Abänderung einer Trinkwasserversorgung muss vorgängig dem Kantonslabor gemeldet werden und bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Er kann seine Bewilligungen an Bedingungen und Auflagen knüpfen.

Art.2.6 Anschlussgesuch

Für den Anschluss von Wasser und Abwassern an die öffentlichen Leitungen ist ein Gesuch im Doppel einzureichen. Dem Gesuch sind Pläne im Doppel beizulegen, die vom Bauherrn, vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser unterzeichnet sind und zwar:

- Situationsplan (Katasterplan, Grundbuchplan, schriftliches Einverständnis des tangierten Parzellenbesitzers) mit Angabe der Grundstücknummern, der Lage der öffentlichen Leitung und der Anschlussleitung sowie vorhandene Werkleitungen
- Längenprofil der Leitungen und der übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal, sofern die nötigen Angaben im Grundriss nicht genügen.
- Detailpläne von Schächten und besonderen Anlagen (Öl-, Fett-, Benzinabscheider, Vorbehandlungsanlage) und speziellen Reinigungsanlagen sowie Einzelkläranlagen.

Die Bewilligung wird dem Gesuchsteller vom Gemeinderat schriftlich zugestellt. Vorher darf mit der Ausführung nicht begonnen werden. Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig

Art. 2.7 Kontrolle und Abnahme

Vor dem Eindecken der Rohre ist dem Bauamt für die Kontrolle und Abnahme Meldung zu erstatten. Dieses prüft die Anlage und verfügt über allfällige Änderungen entsprechend den Ausführungsbestimmungen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist nur mit Bewilligung der Baukommission zulässig. Die Baukommission übernimmt keine Verantwortung für unsachgemässe Arbeitsausführung.

Art. 2.8 Leerstehende Häuser oder Wohnungen

In leerstehenden Häusern oder Wohnungen muss das Leitungsnetz entleert und der Wasseranschluss kann verzapft werden. Die Verzapfung muss unmittelbar an der Hauptleitung erfolgen. Die Meldung hierfür hat ein vom Gemeinderat bestimmter konzessionierter Installateur schriftlich vorzunehmen. Wo die schriftliche Bestätigung des Installateurs nicht vorliegt, wird die Gebührenrechnung nicht abgeändert. Ab Datum der ordnungsmässigen Verzapfung sind weder Wasser- noch ARA-Gebühren geschuldet.

Art. 2.9 Verkauf einer Liegenschaft

Der Abonnent hat die Pflicht beim Verkauf seiner Liegenschaft die Gemeindeverwaltung davon in Kenntnis zu setzen. Im Unterlassungsfall schuldet er den Wasserzins bis zur Abmeldung.

Art. 2.10 Aufhebung oder Kündigung eines Abonnements

Eine Kündigung hat schriftlich und wenigstens drei Monate vor Jahresende zu erfolgen. In Ermangelung einer solchen Kündigung gilt das Abonnement jeweils als für ein Jahr erneuert. Dieselbe Frist ist auch für eine nur teilweise Kündigung einzuhalten. Bei Aufhebung des Abonnements ist die Gemeinde berechtigt die Leitung des Eigentümers auf seine Kosten von der öffentlichen Leitung zu trennen oder trennen zu lassen.

Art. 2.11 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt einmal jährlich auf den vom Gemeinderat festgelegten Abrechnungstermin. Die Gemeinde kann im Rahmen des voraussichtlichen Verbrauchs Akontorechnungen stellen. Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen. Gegen die Rechnungsstellung kann innert 30 Tagen unter Angabe der Beweismittel beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

3. Wasserversorgung

Art. 3.1 Wasserabgabe

Die Wasserabgabe erfolgt nach der Leistungsfähigkeit der Anlagen für den Bedarf von Haushaltungen, landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Betrieben sowie öffentlichen Bauten und Anlagen zu den Bedingungen dieses Reglements und den jeweils gültigen Tarifen. Das Wasser wird an die Liegenschaftseigentümer abgegeben, die sich im Bereiche des Versorgungsnetzes befinden. Der Liegenschaftseigentümer wird dadurch Abonnent und anerkennt die Bestimmungen des Reglements. Ein Anschlussanspruch gilt aber nur innerhalb der Bauzone, insoweit sich diese im Bereiche des Versorgungsnetzes befindet.

In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat ein Anschlussgesuch ausserhalb der Bauzone bewilligen. Liegenschaften, welche am öffentlichen Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind, dürfen nicht gleichzeitig mit privaten Quellen versorgt werden.

Bei der Bewilligung eines Anschlussgesuches ausserhalb der Bauzone ist bei gegebenen Voraussetzungen eine Bewilligung der KBK erforderlich.

Art. 3.2 Verantwortung der Gemeinde

Die Gemeinde liefert das Trinkwasser in der Regel in vollem Umfange. Sie übernimmt für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur des Wassers und den Druck keine Verantwortung. Die geeigneten Sicherungen für empfindliche Installationen oder Apparate sind seitens der Abnehmer selber zu besorgen. Die Besitzer von industriellen Anlagen, deren Verbrauch sehr gross ist, können angehalten werden das notwendige Wasser selbst zu besorgen, ausgenommen das zu persönlichen Trink- und Waschzwecken notwendige Wasser. Die Gemeinde ist zudem berechtigt die Lieferung von Wasser zu unterbrechen.

Die Ueberwachung der Trinkwasserversorgung in den Gemeinden obliegt dem Gemeinderat. Die Gemeinden sind verantwortlich für die Qualität des Trinkwassers aller öffentlichen und privaten Trinkwasserversorgungen.

Der Trinkwasserverantwortliche in der Gemeinde ist verpflichtet, die Konsumenten einmal jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwasser zu informieren.

Art. 3.3 Wasserabstellung

Die Gemeinde publiziert jede Wasserabstellung (Ausnahme Notfälle), die durch Installations- oder Unterhaltsarbeiten notwendig werden. Allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfs oder andere vorübergehende Mängel in der Wasserversorgung verpflichten die Gemeinde weder zu Schadenersatz noch zur Herabsetzung des Tarifes.

Art. 3.4 Unterbruch Wasserzufuhr

Die Wasserzufuhr kann unterbrochen werden (Aufzählung ist nicht abschliessend), falls

- Der Abonnent trotz erfolgter Mahnungen die Gebührenrechnung nicht bezahlt hat;
- Der Abonnent die Bestimmungen dieses Reglements nicht eingehalten hat;
- Der Abonnent rechtswidrig Wasser bezogen hat;
- Der Abonnent den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen Liegenschaften verweigert oder verunmöglicht hat;
- Der Abonnent eigenmächtig Eingriffe und Änderungen an den Einrichtungen und Apparaturen vorgenommen hat;
- Der Abonnent durch seine Anlagen nachteilige Auswirkungen auf die übrigen Bezüger oder die Wasserversorgung hat;
- Der Abonnent wegen Frostgefahr oder anderen Gründen (z.B. Brunnen, Kühlungen, etc.) das Wasser ständig laufen lässt.

Art. 3.5 Wassermangel

Der Gemeinderat ist berechtigt, in Notzeiten oder wo der Verbrauch den gewöhnlichen Hausbedarf übersteigt, alle ihm nötig erscheinenden Massnahmen zu ergreifen, um jeder Verschwendung vorzubeugen. Der Gemeinderat kann dazu in einzelnen Weilern oder Quartieren die Montage von Wasserzählern anordnen. Bei akutem Wassermangel oder Wasserknappheit kann er die Berieselung der Gärten und Rasenflächen mit Trinkwasser in Weilern, Quartieren oder Sektoren verbieten sowie den Trinkwasserverbrauch im Allgemeinen einschränken.

Art. 3.6 Berieselung von Wiesen; Beschneiungsanlagen

Die Berieselung von Wiesen mit Trinkwasser und der Betrieb von Beschneiungsanlagen können, falls es zu Wassermangel oder Wasserknappheit kommt, zeitweise oder ganz verboten werden.

Art. 3.7 Feuerwehr

Bei Feueralarm stehen dem Feuerwehrdienst die Installationen der öffentlichen und privaten Hydranten zur Verfügung. Die Hydranten dürfen in der Regel nur zu Feuerlösch- oder Übungszwecken dienen. Für einen vorübergehenden Ausnahmefall ist eine schriftliche Bewilligung bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.

Art. 3.8 Sachgemässer Gebrauch

Jeder Abonnent ist verpflichtet, von der Wasserversorgung nur sachgemässen Gebrauch zu machen. Für Gebrauchszwecke, die weder im Reglement noch in der Tarifordnung aufgeführt sind, ist der Gemeinderat zuständig. Bei der Wasserbenützung soll jeder Missbrauch verhindert werden. Der Gemeinderat ist befugt bei irgendwelchen Missbräuchen die Wasserabgabe zu reduzieren oder zu unterbinden. Dies auf Kosten des Eigentümers.

Art. 3.9 Anschluss ans öffentliche Gemeindennetz

Für einen Anschluss ans Leitungsnetz ist vom Liegenschaftseigentümer bei der Gemeinde ein schriftliches Gesuch einzureichen. Abänderungen und/oder Erweiterungen bereits bestehender Installationen sind ebenfalls bewilligungspflichtig. Das Gesuch ist auch in diesem Fall schriftlich einzureichen. Dem Abonnenten ist es untersagt, Wasser an Drittpersonen abzugeben. Der Gemeinderat entscheidet über die Gesuche und legt die technischen Bedingungen fest.

Die Anbohrung und Zuleitung bis zum Abstellschieber müssen durch einen vom Gemeinderat bestimmten konzessionierten Installateur ausgeführt werden. Für jeden Anschluss an die Hauptleitung muss ein zugänglicher Abstellschieber nach der gängigen Norm erstellt werden. Die Kosten dieser Anschlussinstallation gehen zu Lasten des Abonnenten. Jeder unbefugte Anschluss, jede Manipulation am Gemeindennetz und an den Schiebern sowie jeder Anschluss vor dem Hauptabsperrventil sind verboten und werden bestraft. Die Zuleitungen zu den Liegenschaften sind mit SVGW - zugelassenen Materialien auszuführen und in Frosttiefe zu verlegen.

Art. 3.10 Gebäudeinstallationen

Gebäudeinstallationen sind gemäss den Wasserleitsätzen des SVGW auszuführen. Werden Installationsmängel festgestellt, so wird dem Abonnenten eine Frist gewährt um diese zu beheben. Wird die Behebung der Mängel verweigert, ist der Gemeinderat berechtigt die Wasserlieferung zu unterbinden.

Art. 3.11 Leitungsnetz

Die Gemeinde dehnt ihr Hauptleitungsnetz je nach Bedürfnis und wirtschaftlicher Tragbarkeit aus. Ab dem Hauptleitungsnetz übernimmt der Abonnent die entsprechenden Kosten für die Zuleitungen.

Art. 3.12 Kontrolle

Die Gebäudeinstallationen und Zuleitungen sind dauernd in einem reglementskonformen Zustand zu halten. Die Gemeinde hat das Recht, die Gebäude- und Zuleitungsinstallationen jederzeit kontrollieren zu lassen. Der mit dieser Kontrolle Beauftragte hat Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Liegenschaft. Werden Installationsmängel festgestellt, so wird dem Abonnenten eine Frist gewährt um diese zu beheben. Wird die Behebung der Mängel verweigert, oder nicht innert nützlicher Frist behoben, ist der Gemeinderat befugt die Wasserleitung zu unterbinden. Die Abonnenten sind verpflichtet, der Gemeinde sämtliche Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Liegenschaft zu gewähren, welche für die Erhebung der Gebühren notwendig sind.

4. Abwasserbeseitigung

Art. 4.1 Definition

Unter Abwasser versteht man alle verschmutzten oder unverschmutzten Wasser, die aus einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten, aus Wohnstätten, industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben oder anderswoher abfliessen.

Art. 4.2 Zweck und Umfang der Abwasseranlagen

Abwasseranlagen bezwecken die Sammlung und unschädliche Ableitung der Abwasser und Fäkalstoffe aus Häusern und Grundstücken und ihre Reinigung vor der Einleitung in ein Gewässer (Vorfluter). Sie umfassen:

- Das öffentliche Abwassernetz, welches von der Gemeinde erstellt und unterhalten wird;
- Private Abwasserleitungen, welche von einem oder mehreren Grundeigentümern erstellt wurden;
- Die zur Versickerung oder Retention erstellten Anlagen;
- Die zur Reinigung der Abwasser erstellten Anlagen und Einrichtungen.

Art. 4.3 Grundsatz

Sämtliche zum Abfluss kommenden verschmutzten Abwasser aus Haushalt, Gewerbe und Industrie sind vollständig und störungsfrei in eine Abwasserreinigungsanlage abzuleiten.

Das Niederschlags- und Drainagewasser der Liegenschaften ist nach Möglichkeit versickern zu lassen oder in den Vorfluter (Bach, Fluss) abzuleiten. Rückhalte- und Versickerungsmöglichkeiten sind auszunutzen.

Art. 4.4 Leitungserneuerungen

Gleichzeitig mit dem Bau oder der Erneuerung der öffentlichen Abwasserleitungen der Gemeinde muss der Private seine Leitungen, die nicht dem Entwässerungssystem entsprechen oder mangelhaft sind, auf seine Kosten anpassen und ersetzen.

Art. 4.5 Verbotene Einleitungen in Abwasseranlagen

Bei jeder Entwässerungsanlage ist zu prüfen, ob eine Abwasservorbehandlungsanlage notwendig ist, damit die Qualität gemäss Eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen sowie die Quantität des abfliessenden Abwassers im Rahmen der behördlichen Auflagen gehalten werden können. Damit sollen:

- Schadstoffe an der Quelle zurückgehalten werden,
- Gefährdungen von Menschen und Bauwerken vermieden werden,
- Störungen in Abwasseranlagen verhindert werden.

Stoffe, die den Abwasserleitungen nicht zugeführt werden dürfen, müssen nach Weisungen der zuständigen Instanzen beseitigt werden. Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe direkt oder indirekt einzuleiten:

- Feststoffe wie Sand, Katzensand, Müll, Textilien, Küchenabfälle, Kaffeesatz, Asche usw.;
- giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Gase, Dämpfe und Stoffe;
- Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben und Futtersilos;
- Stoffe, deren Beschaffenheit oder Menge in den Abwasseranlagen zu Störungen Anlass geben könnten;
- Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Klärgruben, Fett- und Mineralölabscheidern, usw.;
- dickflüssige und schlammige Stoffe, z.B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm usw.;
- Öle, Fette, Benzin, Benzol, Gasolin, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe, usw.;
- Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 40° C während mehr als 300 Sekunden Abflusszeit;
- Säuren und Laugen in schädlichen Konzentrationen.

Art. 4.6 Vorbehandlung

Vorbehandlungsanlagen sind nach der Eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen, den Mitteilungen des BUWAL sowie den behördlichen Vorschriften zu erstellen und zu betreiben. Das Erreichen der vorgeschriebenen Grenzwerte durch Verdünnen ist verboten.

Industrielles und gewerbliches Abwasser muss auf seine Zusammensetzung in Bezug auf die Anforderungen gemäss dieser Verordnung untersucht werden. Wenn nötig ist es vorzubehandeln. Die Projektierung solcher Anlagen verlangt besondere Fachkenntnisse und gehört in den Aufgabenbereich der hierfür spezialisierten Fachleute. Der Kanton regelt die Vorbehandlung.

Art. 4.7 Nicht verschmutztes Abwasser

Nicht verschmutztes Abwasser nach Möglichkeit versickern lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer geleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeiten Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

Art. 4.8 Einzelreinigung

Die häuslichen Abwasser, die nicht an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen werden können, sind vor dem Einleiten in den Vorfluter entsprechend den jeweils geltenden Eidg. und Kant. Vorschriften in Einzelreinigungsanlagen zu behandeln.

Art. 4.9 Art der Ortsentwässerung

Die Entwässerung der Ortschaften erfolgt im Trenn- und Mischsystem. Der Gesuchsteller muss sich orientieren, nach welchem System sein Grundstück zu entwässern ist:

Trennsystem

Im Trennsystem werden Schmutz- und Regenabwasser in zwei voneinander unabhängigen Leitungssystemen abgeleitet. Die Schmutzabwasserleitungen haben die häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Die Regenabwasserleitungen nehmen Dach-, Strassen-, Sicker- und Kühlwasser auf und leiten diese in den nächsten Vorfluter oder zu einer Versickerung.

Mischsystem

Im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser in einer Mischwasserleitung der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet. Für die Bemessung der Mischwasserleitung ist der Regenabwasseranteil bestimmend, da er ein vielfaches des Trockenwetterabflusses ausmacht. Die Vereinigung des Schmutz- und Regenwassers darf erst ausserhalb des Hauses bei einem Kontrollschacht erfolgen. Drainagewasser, Sickerwasser, Kühlwasser, usw. dürfen nie der Mischwasserleitung zugeführt werden.

Es ist strikte untersagt zum Schutz der Frostgefahr im Winter in Wohnhäusern und Ställen das Wasser dauernd fliessen zu lassen und in die Kanalisation einzuleiten.

Art. 4.10 Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung

Alle Abwasseranlagen haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Insbesondere gilt die Schweizer Norm SN 592'000.

5. FINANZIERUNG

Art. 5.1 Art der Finanzierung

Die öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen der Gemeinde und der Beitrag der Gemeinde am Bau, Unterhalt und Betrieb der Kläranlage werden wie folgt finanziert:

- Beiträge der Grundeigentümer, d.h. Mehrwertbeiträge infolge Erschliessung des Baulandes;
- Anschlussgebühren, d.h. die von den Benützern der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen zu bezahlenden einmaligen Gebühren;
- Benutzungsgebühren, d.h. die von den Benützern der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen zu bezahlenden wiederkehrenden jährlichen Gebühren;
- Allfällige Leistungen des Kantons und des Bundes;
- Die im Gemeindebudget festzusetzenden Zuschüsse aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinde.

Art. 5.2 Gebühren

Aufgrund des Gesetzes über die Gemeindeordnung kann die Gemeinde für Dienstleistungen Gebühren erheben, welche der Abschreibung, den Investitionen, den Unterhalts- und Betriebskosten sowie der Schaffung eines Erneuerungsfonds Rechnung tragen.

Unterschieden wird zwischen:

Grundeigentümerbeiträgen und einmaligen Anschlussgebühren sowie jährlich zu entrichtenden Gebühren für Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Benützergebühren). Dabei sind auch die Kapitalkosten der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen angemessen zu berücksichtigen.

Art.5.3 Gebührentarif und Gebührenanpassung

Anschluss- und Benutzungsgebühren sind in einer vom Gemeinderat aufgestellten Gebührenordnung geregelt. Der Gemeinderat ist befugt, nach dieser Gebührenordnung die Ansätze nach den Erfordernissen anzupassen.

Art.5.4 Fälligkeit der Gebühren und Beiträge

Ein allfälliger Mehrwertbeitrag und die Anschlussgebühr schuldet, wer zum Zeitpunkt der Erschliessung oder des Anschlusses Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder Gebäudes ist. Die einmaligen Anschlussgebühren sind gleichzeitig mit der Baugenehmigung fällig.

Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren schuldet der jeweilige Liegenschaftseigentümer.

Befindet sich eine Liegenschaft im Besitze von mehreren Abonnenten, haben sie die notwendige Verteilung der Kosten unter sich auszumachen und diese sowie alle Änderungen in diesem Abkommen der Gemeindeverwaltung schriftlich zu hinterlegen. Für die Bezahlung bleiben die Stockwerkeigentümer solidarisch der Gemeinde verpflichtet.

Die Einsprachefrist an den Gemeinderat beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung und der Rechnungsbetrag ist innert 60 Tagen zahlbar.

6. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 6.1 Haftung

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt in den Abwasseranlagen verursacht wird.

Art. 6.2 Nichtbezahlung der Gebühren

Werden die rechtskräftig geschuldeten Gebühren 60 Tage nach Rechnungsstellung nicht entrichtet, wird der Abonnent gemahnt. Die Mahnspesen wie auch die Verzugszinsen werden dem Abonnenten in Rechnung gestellt. Dem Abonnenten kann die Wasserzufuhr abgestellt werden. Die rechtliche Zwangsvollstreckung bleibt vorbehalten.

Art. 6.3 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und gegen Anordnungen des Gemeinderates werden mit einer Busse bis zu Fr. 25'000.- bestraft unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in kantonalen oder eidgenössischen Gesetzen mit einer höheren Strafe belegt werden.

Unabhängig von der Strafverfolgung kann der Gemeinderat die Nachbezahlung hinterzogener Beiträge und Gebühren verlangen und die Beseitigung oder Abänderung der Anlage anordnen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen. Im Falle der Nichtbefolgung ist der Gemeinderat berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen zu lassen. Fehlbare Pflichtige können angehalten werden, vorerst für die Kosten der Ersatzmassnahmen Sicherheit zu leisten.

Art. 6.4 Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert 30 Tagen an den Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.

Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist unter Angabe der Beweismittel an den Gemeinderat zu richten. Einspracheentscheide können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Berufung bei einem Richter des Kantonsgericht angefochten werden.

7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7.1 Übergangsbestimmungen

Das vorliegende Reglement ersetzt alle vorhergehenden Reglemente und Bestimmungen. Zum Zeitpunkt der Inkrafttretung dieses Reglements noch nicht behandelte Gesuche werden nach diesem Reglement beurteilt.

Art.7.2 Inkrafttreten

Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements treten nach Annahme durch die Urversammlung und nach Homologation durch den Staatsrat in Kraft. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung legt der Gemeinderat fest.

Rieder Beat
Präsident

Werlen Toni
Schreiber